27/7 848

Kundmachung.

Nachdem durch den Austritt eines für das Schottenviertel in der Stadt gewählten Gemeinde-Ausschusses die neue Wahl eines solchen Mitgliedes, zu diesem Behufe aber auch eine neue Aufnahme sämmtlicher in diesem Bezirke wohnhafter stimmberechtigter Wähler, selbst derjenigen, welche bei der ersten Gemeinde-Ausschuß-Wahl ihr Stimmrecht ausgewiesen haben, nothwendig geworden ist, so werden hiemit die in der hierortigen Kundmachung vom 8. Mai d. J. aufgeführten Bestimmungen, hinsichtlich der mit a. h. Entschließung vom 17. März l. J. genehmigten Wahlordnung für Errichtung eines Gemeinde-Ausschusses, wiederholt bekannt gemacht:

1. Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, sich vom 1. k. M. angefangen, bis incl. 4. von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Prüfungssaale bei den P. P. Schotten einzufinden, und bei der dort bestellten Commission mit jenen Dokumenten auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.
2. Hiernach haben sich dieselben über das zurückgelegte 24. Jahr, die durch Geburt oder auf andere Weise nachträglich erlangte österreichische Staatsbürgerschaft, dann ihre Ansässigkeit auf hiesigem Platze, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Decrete oder sonstigen Urkunden über ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Commission nicht ohnehin bekannt sind, mit einem, in der Stadt von der Polizei, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirten Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihres Wohnortes; die Herren Bürger mit dem Bürger-Matrikel über den abgelegten Bürgereid oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Decrete; die Herren Pfarrer und Prediger, Vorsteher, Professoren und Lehrer der hiesigen Unterrichts-Anstalten mit ihren Anstellungs-Decreten; die graduirten Herren Doktoren aller Facultäten mit ihrem Diplome und dem von dem Grundgerichte oder der Polizei legalisirten Zeugnisse über ihren zweijährigen ordentlichen Aufenthalt hier, endlich die Herren Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewähr- und dem Hauszins- und Grundsteuerbogen, oder wenigstens mit letzterem allein, die Erwerbsteuerpflichtigen aber mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen.

   Am 4. k. M. werden die Wählerlisten geschlossen, und wer bis dahin sein Wahlrecht nicht geltend gemacht hat, auf den kann weiter keine Rücksicht mehr genommen werden.
3. Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte behändiget. Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich bekannt gemacht.
4. Die geschlossenen Wählerlisten bleiben in der Stadt am Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und sind allfällige Reklamationen dagegen innerhalb einer Präclusiv-Frist von 3 Tagen, d. i. vom 5. k. M. angefangen bis incl. 7. beim Magistrate und Gemeinde-Ausschusse einzubringen.

Die Hrn. Wähler dieses Bezirkes, Schottenviertel wollen sich zur Legitimirung in nachstehender Weise einfinden:

von den Häusern Nr.	1	bis	226	am	1. August
"	237	"	305	"	" "
"	354	bis	383	am	2. August
"	385	"	389	"	" "
"	445	bis	459	am	3. August
"	469	.	.	"	" "
"	503	bis	512	am	4. August
"	1162	"	1173	"	" "

Vom Magistrate der Stadt Wien

am 27. Juli 1848.

Beschluß

bei der am 6. und 7. April d. J. Statt gehabten Abstimmung des gesammten Rathes und prov. Bürger-Ausschusses über die Anträge zur Constituirung eines Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien.

§. 1.

Zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien werden ohne Unterschied der Religion alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollem Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in eine der folgenden Categorien gehören.

a) Die Bürger dieser Stadt mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.

b) Die graduirten Doctoren aller Facultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

c) Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichts-Anstalten.

d) Die Pfarrer der katholischen, griechisch unirten und griechisch nicht unirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsburgischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.

e) Alle jene, welche, ohne in eine der früheren Categorien a—d zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerbe oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine directe Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conv. Münze im letzten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien wahlberechtiget wären, können ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

§. 2.

Wählbar in dem Gemeinde-Ausschusse ist jeder wahlberechtigte Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig, und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens ist.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses wird auf 100 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt und 80 auf die 34 Vorstädte entfallen. In der Stadt wählt jeder Bezirk 5 Abgeordnete. Die Abgeordneten der Vorstädte sind nach anliegendem Schema ·/. vertheilt.

Die Wähler eines Bezirkes sind in ihrer Wahl nicht an die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen gebunden. Jedermann, der überhaupt zur Wahl in dem Gemeinde-Ausschuß geeignet ist, kann überall gewählt werden, welchem Bezirke er auch seinem Wohnorte nach angehören mag.

§. 4.

Zum Behufe der Wahl werden die Erfordernisse der activen und passiven Wahlfähigkeit in einer öffentlichen Kundmachung genau und umständlich aufgeführt, die Documente, welche zur Legitimation seines Wahlrechtes dienen, bezeichnet, die Verzeichnisse der nach den obigen Categorien stimmberechtigten Wähler in der inneren Stadt nach den vier Stadtbezirken in den Vorstädten nach den Vorstadtgemeinden von einem Commissäre des Magistrates unter Controlle von Abgeordneten der Gemeinde angefertiget, und zur Anbringung allfälliger Reclamationen ein dreitägiger Präclusiv-Termin vom Tage des Schlusses der Wählerrollen angerechnet festgesetzt. Ueber eingebrachte Reclamationen entscheidet der dermahlige provisorische Gemeinde-Ausschuß ohne weitere Berufung.

§. 5.

Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte mit der Aufforderung zugestellt, daß er mit derselben an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem dazu bezeichneten Orte zur Abgabe der Stimme sich persönlich einzufinden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 6.

Die Wahlen für die innere Stadt werden Bezirksweise, jene der Vorstädte werden Gemeindeweise vorgenommen. Für jeden Wahlort wird von dem provisorischen Ausschusse eine Wahl-Commission niedergesetzt, zu welcher in der Stadt ein Magistrats-Beamter, ein Bürger-Ausschuß, dann 4 Glieder aus der Wählerschaft, in den Vorstädten aber ein Magistrats-Beamter, der Gemeinde-Richter und 4 Grundgerichts-Beisitzer zu bestimmen sind.

Diese Wahl-Commissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von dem prov. Bürger-Ausschuße in Pflicht genommen.

§. 7.

Der Tag der Wahl nnd die Zeit, binnen welcher an diesem Tage die Abgabe der Wahlzettel zu geschehen hat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Wähler weiset sich durch seine Legitimations-Urkunde aus.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche uneröffnet in eine verschlossene Urne hinterlegt werden. Das Wahlprotokoll hat das namentliche Verzeichniß aller zur Stimmgebung erschienenen Wähler zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Wahl-Acte wird am Wahlorte vor der Wahl-Commission im Beiseyn eines Bürger-Ausschusses die Eröffnung der Wahlurne und Wahlzettel, und dann die Stimmzählung vorgenommen.

§. 9.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Mehrzahl der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ist, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebniß der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Ausschuß sofort vom Magistrate einberufen. Die definitive Prüfung der Wähler ist dem Ausschusse vorbehalten.

§. 11.

Der Ausschuß wählt den Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§. 12.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß ist bis zur Erlassung einer definitiven Gemeinde-Ordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet.

Er hat die Aufgabe:

a) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen, und deren Ausführung zu leiten.

b) Er ist das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde.

Ihm liegt ob:

c) die Reorganisirung des gesammten Munizipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen, und zu dem Ende die Gemeinde-Ordnung zu entwerfen;

d) die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einhohlung einer höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend seyn soll.

Insbesondere wird dem Ausschusse daher zustehen:

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämmtlichen unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten.

Die Entgegennahme, Censurirung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungs-Ablagen.

Die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen und Mitwirkung bei denselben.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen.

Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsamen, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Feststellung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebothenen provisorischen Maßreegln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß tritt jedenfalls mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten seyn, so wird derselbe nach Ablauf dieses Zeitraumes zur Gänze aufgelöst, und ein neuer Ausschuß gewählt.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

§. 9.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ist, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebniß der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Anschlag sofort vom Magistrate eingeschritten. Die bestimmte Fassung der Wähler ist dem Anschlage vorbehalten.

§. 11.

Der Anschlag nachst den Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§. 12.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß ist bis zur Erlosung einer bestimmten Gemeinde-Ordnung mit nachstehenden Befugnissen versehen.

Er hat die Aufgabe:

a) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen, und deren Ausführung zu leiten.

b) Er ist das Organ für die Ausübung der Partizipationsrechte der Gemeindemitglieder.

Ihm liegt ob:

c) die Vorbereitung des gesammten Munizipalvermögens der Stadt Wien vorzubereiten, und zu dem Ende die Gemeinde-Ordnung zu entwerfen;

d) die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Stadtverwaltung ausgeübten Gemeinde-Gewalt, vorgesetzt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einholung einer höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und hiezu genügend sein soll.

Insbesondere wird dem Ausschusse obliegen:

Die Verfassung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämmtlichen unter obgelegenen Fonds, die Verwaltung stehenden Bonds und Fonds in allen Einnahms- und Ausgabsposten.

Die Entgegennahme, Genehmigung und Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsabschlüsse.

Die Anordnung der Construirung der städtischen Gassen und Plätze bei Neubauten.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 300 fl. C. M. überschreiten.

Die Bewilligung zum Ersatze oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsamen, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Verfassung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten, die zur bestimmten Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der vom Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebotenen provisorischen Maßregeln auch seiner Seits sich zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuß tritt jedenfalls mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten sein, so wird derselbe nach Ablauf dieser Zeitnummer zur Wahl aufgelöst, und ein neuer Ausschuß gewählt.

Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte mit der Aufforderung zugemittelt, daß er sich bei der an dem zur Wahl bestimmten Tage in den Lokalitäten zur Abgabe der Stimme ein-gefunden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 6.

Die Wahlen für die innere Stadt und Vorstädte, jene der Vorstädte werden Bezirksweise vorgenommen. Für jeden Wahlbezirk wird von dem provisorischen Ausschusse eine Wahl-Kommission niedergesetzt, zu welcher in der Stadt ein Magistrats-Beamter, ein Bürger-Ausschuß, dann 4 Glieder aus der Wahlschaft, in den Vorstädten aber ein Magistrats-Beamter, der Bezirksrichter und 1 Bezirksgerichts-Beisitzer zu bestimmen sind.

Diese Wahl-Commissionen sind für die gesetzmäßige Vollzieh der Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von dem prov. Bürger-Ausschusse in Pflicht genommen.

§. 7.

Der Tag der Wahl und die Zeit, binnen welcher an diesem Tage die Abgabe der Wahlzettel zu erfolgen hat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Wähler weiset sich durch seine Legitimations-Urkunde aus.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche verschlossen in eine versiegelte Urne hinterlegt werden. Das Wahlprotokoll hat das namentliche Verzeichniß aller zur Stimmgebung erschienenen Wähler zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Wahl-Acte wird am Nachmittage von der Wahl-Commission im Beisein eines Bürgers zu nehmen die Eröffnung der Wahlurne und Stimmzettel, und dann die Stimmzählung vorgenommen.

Rb2407 2.Ex.
K0454